

Lohnsteuertarifsenkung 2020

Mit 7. Juli 2020 wurde im Nationalrat das Konjunkturstärkungsgesetz 2020, kurz „KonStG 2020“, beschlossen, welches im Bereich des Einkommensteuergesetzes 1988 Erleichterungen für niedrige Einkommen vorsieht.

Markus Metzl*

Kurz auf den Punkt gebracht: Der Eingangssteuersatz für Einkommen zwischen 11.000 Euro bis 18.000 Euro wird von 25 auf 20 Prozent abgesenkt. Dadurch bleibt mehr netto, idR € 350 p.a., vom Gehalt übrig.

Erklärung: Der für die Einkommensteuer und Lohnsteuer anzuwendende Steuertarif ist progressiv gestaffelt. Das bedeutet: Jahreseinkommen bis zu € 11.000 sind steuerfrei. Ein darüberhinausgehendes steuerpflichtiges Jahreseinkommen von € 7.000 unterliegt ab 2021 einem Steuertarif von 20 Prozent (zuvor 25 Prozent), weitere € 13.000 unterliegen ab 2022 einem Steuertarif von 30 Prozent (zuvor 35 Prozent), weitere € 29.000 unterliegen ab 2022 einem Steuertarif von 40 Prozent (zuvor 42 Prozent), weitere € 30.000 unterliegen unverändert einem Steuertarif von 48 Prozent sowie weitere € 910.000 – ebenso unverändert – einem Steuertarif von 50 Prozent. Jenes steuerpflichtige Jahreseinkommen, das € 1.000.000 überschreitet, unterliegt – künftig unbefristet – einem Steuertarif von 55 Prozent.

Dadurch, dass sich die Tarifstufen des Lohnsteuer-Abzuges auf der Gehaltsabrechnung ändern, wirkt sich die Senkung der Lohnsteuer bei allen Mitarbeitern aus, bei denen Lohnsteuer anfällt und das rückwirkend mit 1. Jänner 2020. Dadurch kommt es bei der Gehaltsabrechnung zu einem höheren Auszahlungsbetrag (netto).

Diese Maßnahme kommt insbesondere

- Einzelunternehmern, Selbstständigen, Landwirten, Freiberuflern (Ärzten), Vermietern
- Arbeitern, Angestellten, Beamten, Pensionisten
- natürlichen Personen als Gesellschafter einer OG, KG, GmbH & CoKG zugute.

Damit auch Arbeitnehmer mit einem steuerpflichtigen Einkommen bis € 11.000 von der Senkung des Eingangssteuersatzes profitieren können, wird der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbeitrag von bisher maximal € 300, auf maximal € 400 angehoben. Gleichzeitig wird der Bonus im Rahmen der SV-Rückerstattung ebenfalls von bisher € 300 auf € 400 angehoben.

Ausblick: Für lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer wird die Werbungskostenpauschale ab dem Jahr 2021 von € 132/Jahr auf € 300/Jahr erhöht. Dies wird im Rahmen der Lohn- und Gehaltsverrechnung automatisch berücksichtigt werden.

Durch diese Maßnahmen wird auch dem Effekt der kalten Progression Abhilfe geschaffen. ☺

**) Prof. Dr. Markus Metzl, MSc ist Bereichsleiter Finanzen und Steuern in der ÖÄK*

Einkommenssteuertarif – Lohnsteuertarif				
Einkommen		Steuersatz alt	Steuersatz neu	Betroffene Arbeitnehmer
über	bis			
€ –	€ 11 000,00	0%	0%	2 600 000
€ 11 000,00	€ 18 000,00	25%	20%	1 400 000
€ 18 000,00	€ 32 000,00	35%	30%	2 000 000
€ 31 000,00	€ 60 000,00	42%	40%	1 100 000
€ 60 000,00	€ 90 000,00	48%	48%	190 000
€ 90 000,00	€ 1 000 000,00	50%	50%	110 000
€ 1 000 000,00		55%	55%	440

Anm.: Die Steuerbegünstigung bleibt für den 13./14. Bezug unverändert

Quelle: Bundesministerium für Finanzen